



K U N D M A C H U N G

REGELUNG FÜR MIETZINS- UND ANNUITÄTENBEIHILFEN

Es wird hiermit kundgemacht, dass der **G E M E I N D E R A T** in seiner Sitzung am 29.07.2013 folgendes beschlossen hat:

Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen ab 01.09.2013 an österreichische Staatsbürger und den im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen.

Anspruchsberechtigt sind nur Beihilfenwerber, die bei Antragstellung die letzten drei Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kramsach gemeldet waren.

Darüber hinaus wird sonstigen natürlichen Personen (= Drittstaatsangehörige) eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn diese bei Antragsstellung bereits die letzten fünf Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Tirol gemeldet waren.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 01.08.2013

Abgenommen am: 16.08.2013